

**Allgemeine Bedingungen für die Ausschreibung zur
Bereitstellung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie**

für das Jahr 2026

von TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.07.2005 und die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25.07.2005 verpflichten die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten - auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen – nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen und hierzu Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in einer Festlegung vom 21.10.2008 (AZ: BK6-08-006) die Rahmenbedingungen zur Beschaffung von Verlustenergie sowie das Verfahren für die Bestimmung der Netzverluste erlassen.

Die BNetzA-Festlegung schreibt in Ziffer 3 des Tenors vor, dass bei Verwendung der Kurzfristkomponente diese über einen Dienstleister zu beschaffen ist, der im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu ermitteln ist.

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN) hat sich vor diesem Hintergrund entschlossen, den Dienstleister für die Beschaffung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie für das Jahr 2026 durch ein Ausschreibungsverfahren zu ermitteln, welches im Folgenden näher beschrieben wird.

In diesen Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen werden die Rahmen- und Teilnahmebedingungen für das Ausschreibungsverfahren für die Beschaffung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie für das Jahr 2026 ausschließlich in deutscher Sprache geregelt. Sie sind unter https://www.thueringer-energie-netze.com/Energiepartner/Netzkunden_und_Lieferanten_Stromnetz/Ausschreibungen veröffentlicht.

Die Verlustlastgänge der letzten 3 Kalenderjahre sind ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

TEN ist auf Grundlage des bestehenden Bilanzkreisvertrages verpflichtet, eine ¼-h-Bewirtschaftung des Verlustbilanzkreises durchzuführen. Auf Grund der bestehenden Marktmöglichkeiten entscheidet sich TEN für ein zweistufiges Verfahren für die Beschaffung bzw. Vermarktung der Kurzfristkomponente.

1) Gegenstand der Ausschreibung

Die Ausschreibung nach Ziffer 3 des Tenors der Festlegung der BNetzA zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie vom 21.10.2008 dient zur Ermittlung eines Dienstleisters, der die Kurzfristkomponente der Verlustenergie beschafft.

Die Bewirtschaftung des Verlustbilanzkreises erfolgt im Viertelstundenraster. TEN bestellt die Stromlieferungen als Day-Ahead-Fahrpläne. Der Day-Ahead Ausgleich der entstehenden Viertelstunden-Positionen erfolgt an der EPEX Spot.

TEN prognostiziert an jedem Arbeitstag für den folgenden Liefertag bzw. im Falle von arbeitsfreien Tagen für die folgenden Liefertage den Strombedarf je Viertelstunde für die Deckung der Verlustenergie (Day-Ahead-Fahrplan) im Elektrizitätsversorgungsnetz der TEN.

Der Lieferant wird zunächst den Day-Ahead-Fahrplan an der EPEX Spot auf Basis der Stunden Day-Ahead Auktion glattstellen. Der Lieferant wird die nach dem stündlichen Day-Ahead Ausgleich verbleibenden Viertelstunden-Positionen in die EPEX Spot Intraday Auction stellen und die Positionen ausgleichen. Diese Auktion findet jeweils um 15:00 Uhr am Vortag des jeweiligen Liefertages statt.

Der Dienstleistungsvertrag zur Beschaffung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie hat eine einjährige Vertragslaufzeit vom 1. Januar 2026 00:00 Uhr bis 31. Dezember 2026 24:00 Uhr.

Gemäß Ziffer 11 a) des Tenors erfolgt die Vergütung des Dienstleisters über eine fixe und eine mengenabhängige Komponente. Die mengenabhängige Komponente wird mit dem Spotmarktpreis (€/MWh) zuzüglich des anfallenden Transaktionsentgeltes (€/MWh) der EPEX-Strombörse zu der jeweiligen Stunde bzw. Viertelstunde des Liefertages abgerechnet. Die fixe Komponente stellt die Dienstleistungspauschale dar und deckt alle Kosten des Dienstleisters ab, welche nicht über die mengenabhängige Komponente abgedeckt sind.

2) Angebotsabgabe

a) Die Angebotsabgabe kann per Fax, Fax-Nr. +49 (0361) 652-3480 oder per E-Mail, Netzwirtschaft@thueringer-energienetze.com, gegenüber der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt, erfolgen. Bei Angebotsabgabe per E-Mail muss diese zwingend das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Angebotsformular in PDF-Form enthalten.

Die Angebote müssen folgende Angaben enthalten:

- Unternehmensname des Bieters
- Vollständige Postanschrift des Bieters
- Telefon- und Faxnummer sowie gültige E-Mail-Adresse des Bieters
- EIC-Code des Bilanzkreises, über den die Lieferung der Verlustenergie abgewickelt werden soll
- die jeweilige Versionsnummer des Angebotes
- das Angebot für die Dienstleistungspauschale für die Abrechnung der fixen Komponente; die Preisangaben müssen alle Nebenkosten des Bieters einschließen, wobei die gesetzliche Umsatzsteuer in den Preisangaben nicht enthalten sein darf (Nettopreisangebote)

b) Der Bieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Im Angebot müssen alle geforderten Angaben enthalten sein. Der Aufwand zur Erstellung und zur Abgabe der Angebote wird nicht erstattet. Angebotssprache ist ausschließlich Deutsch.

c) Das Angebot muss am 09. Dezember 2025 bis 10:00 Uhr bei TEN eingegangen sein. Die Bindefrist des Angebots beträgt 3 Stunden ab Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe.

d) Mit der Angebotsabgabe erkennt jeder Bieter die „Ausschreibungsbedingungen zur Bereitstellung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie für das Jahr 2026“ sowie den Inhalt des diesen anliegenden „Stromlieferungsvertrages Dienstleistung Kurzfristkomponente Verlustenergie“ verbindlich an. Angebote müssen auf den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit diesem Inhalt lauten, um wirksam zu sein.

Im Weiteren erkennt der Bieter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der TEN an. Die AGB des Bieters gelten von Vornherein als ausgeschlossen.

e) Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zu gelassen.

f) Unvollständige, eingeschränkte oder nicht fristgerecht bei TEN abgegebene Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.

3) Vergabe

3.1 Kriterien für die Zuschlagerteilung

a) Die Vergabe wird von TEN diskriminierungsfrei vorgenommen. Der Zuschlag für die Beschaffung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie für das Jahr 2026 wird von TEN demjenigen Bieter mit dem niedrigsten fixen Dienstleistungsentgelt erteilt. Liegen nach diesen Kriterien identische Angebote mehrerer Bieter vor, erhält das Angebot den Zuschlag, welches zeitlich eher abgegeben wurde.

b) Die Vergabeentscheidung durch TEN erfolgt am 09. Dezember 2025 und wird dem Bieter bis spätestens 13:00 Uhr mitgeteilt. Für die Angebote, die keinen Zuschlag durch TEN erhalten haben, endet damit die Bindefrist. Sollte TEN durch höhere Gewalt daran gehindert werden, die Vergabeentscheidung innerhalb der dreistündigen Bindefrist den Bietern mitzuteilen, endet die Bindefrist ohne Vergabe und die Ausschreibung wird zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

3.2 Mitteilungen über den Zuschlag und Zustandekommen des Verluststromlieferungsvertrages

a) Der bezuschlagte Bieter erhält unverzüglich nach der Vergabeentscheidung schriftlich per Fax oder E-Mail eine Information der TEN über die Zuschlagerteilung. Dieser Bieter ist verpflichtet, TEN den Erhalt und den Zeitpunkt des Zuganges dieser Zuschlaginformation unverzüglich schriftlich per Fax oder E-Mail zu bestätigen.

Liegt TEN innerhalb von 24 Stunden nach Zuschlaginformation an den bezuschlagten Bieter keine entsprechende Rückinformation des Bieters vor, gilt der auf dem Faxübermittlungsbericht bzw. der E-Mail der TEN ausgewiesene Zeitpunkt als Zugangszeitpunkt bei dem Bieter.

b) Nicht bezuschlagte Bieter erhalten unverzüglich schriftlich per Fax oder E-Mail eine entsprechende Information von TEN.

c) Mit der Zuschlagerteilung und Zugang der v. g. Zuschlaginformation bei dem bezuschlagten Bieter kommt zwischen diesem und TEN ein wirksamer Stromlieferungsvertrag nach dem Anhang zu diesen „Allgemeinen Bedingungen zur Bereitstellung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie für das Jahr 2026“ zustande, dessen Inhalt sich im Übrigen nach dem bezuschlagten Angebot des Bieters und diesen Ausschreibungsbedingungen bestimmt.

d) TEN übersendet dem bezuschlagten Bieter unverzüglich einen entsprechenden Stromlieferungsvertrag zur Unterzeichnung. Der Bieter ist zum schriftlichen Abschluss und insoweit zur unverzüglichen unterzeichneten Rücksendung des Vertrages an TEN verpflichtet.

4) Besondere Bedingungen

a) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass der Bieter einen gültigen (Unter-) Bilanzkreis in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH führt bzw. eine gültige Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen in dieser Regelzone besitzt.

b) Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass sich der Bieter nicht in einem Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder einem vergleichbaren gesetzlichen geregelten Verfahren befindet bzw. die Voraussetzungen für die Eröffnung eines der vorgenannten Verfahren nicht vorliegen.

c) Erfüllungsort sämtlicher ausschreibungsrelevanter Verluststromlieferungen ist der noch durch TEN anzugebende Netzverlustbilanzkreis der TEN für die Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH.

d) Änderungen dieser Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen und ihres Anhangs sind nicht zulässig. In Angeboten enthaltene Lieferbedingungen des Bieters oder Berechnungsformeln führen zum sofortigen Ausschluss des betreffenden Angebotes.

5) Bietergemeinschaft

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall geklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber den Auftraggebern rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften,
- alle Mitglieder der Bietergemeinschaft über die erforderliche Zulassung an der EEX-Strombörse verfügen
- und das Führen eines (Unter-) Bilanzkreises in der jeweiligen Regelzone bzw. die Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen sichergestellt ist.

6) Kontaktdaten

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Schwerborner Straße 30

99087 Erfurt

Fax-Nr.: + 49 361 652-3480

netznutzung@thueringer-energienetze.com

Dienstleistungsvertrag

zur Beschaffung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie

zwischen

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Schwerborner Straße 30

99087 Erfurt

- nachfolgend „TEN“ genannt -

und

- nachfolgend „Lieferant“ genannt -

beide gemeinsam als „Vertragspartner“ bezeichnet,

über die Dienstleistung für die Abwicklung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie der TEN

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Stromlieferungen	4
§ 3 Datenlieferungen und Weitergabe von Daten an Dritte.....	5
§ 4 Lieferbeginn und Vergütung	6
§ 5 Ansprechstellen.....	7
§ 7 Störungen und Unterbrechungen	9
§ 9 Haftung	10
§ 10 Sicherheitsleistung	10
§ 11 Datenschutz und Vertraulichkeit	12
§ 12 Laufzeit und Kündigung	13
§ 13 Rechtsnachfolge.....	13
§ 14 Schlussbestimmungen	14

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.07.2005 und die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25.07.2005 verpflichten die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen, nach diskriminierungsfreien und marktorientierten Verfahren zu beschaffen und hierzu Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in der Festlegung vom 21.10.2008 (AZ: BK6-08-006) die Rahmenbedingungen zur Beschaffung von Verlustenergie sowie das Verfahren für die Bestimmung der Netzverluste erlassen.

Die BNetzA-Festlegung schreibt in Ziffer 3 des Tenors vor, dass bei Verwendung der Kurzfristkomponente diese über einen Dienstleister zu beschaffen ist, der im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu ermitteln ist.

TEN hat dem Lieferanten vor diesem Hintergrund im Rahmen des dazu durchgeführten Ausschreibungsverfahrens am 09. Dezember 2025 den Zuschlag auf dessen Angebot erteilt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Lieferant liefert an TEN bzw. bezieht von TEN die Kurzfristkomponente der Verlustenergie im Lieferzeitraum gemäß § 4 Abs. 1.
- (2) Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Durchführung der bezuschlagten Verlustenergielieferungen des Lieferanten an TEN und deren Abrechnung.

§ 2 Stromlieferungen

- (1) Die Stromlieferungen erfolgen als Fahrplanlieferungen in bzw. aus dem von TEN benannten Bilanzkreis. Die Bewirtschaftung des Verlustbilanzkreises erfolgt im Viertelstundenraster. TEN bestellt die Stromlieferungen als Day-Ahead-Fahrpläne. Der Day-Ahead Ausgleich der entstehenden Viertelstunden-Positionen erfolgt an der EPEX Spot.
 - 1.1 TEN prognostiziert an jedem Arbeitstag für den folgenden Liefertag bzw. im Falle von arbeitsfreien Tagen für die folgenden Liefertage den Strombedarf je Viertelstunde für die Deckung der Verlustenergie (Day-Ahead-Fahrplan) im Elektrizitätsversorgungsnetz der TEN.
 - 1.2 Die Glattstellung des Fahrplans erfolgt viertelstundenscharf über die SDAC – Auktion.
 - 1.3 Findet die SDAC Auktion nicht statt, erfolgt die Glattstellung des Fahrplans über die SIDC IDA1 Auktion.
- (2) Die vertraglich zu liefernde Energie wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50Hz im Einklang mit den maßgeblichen Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.

(3) Übergabestelle:

Die vertragsgegenständlichen Stromlieferungen an TEN erfolgen in deren noch zu benennenden Netzverlustbilanzkreis in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH. Bis auf weiteres ist der ETSO Identification Code des als Verlustbilanzkreis der TEN geltenden Bilanzkreises:

11XVER000730---O.

Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann durch TEN bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen durch entsprechende Mitteilung an den Lieferanten aktualisiert werden.

- (4) Die Lieferungen durch den Lieferanten erfolgen als tägliche Fahrpläne und werden bewirkt, indem der Lieferant die Lieferungen in den benannten Bilanzkreis korrekt einstellt.
- (5) Die Lieferungen durch TEN erfolgen als tägliche Fahrpläne und bewirken, indem TEN die Lieferungen in den benannten Bilanzkreis korrekt einstellt.

§ 3 Datenlieferungen und Weitergabe von Daten an Dritte

- (1) TEN übermittelt die Day-Ahead-Fahrpläne im Viertelstundenraster in MW mit einer Nachkommastelle rechtzeitig bis 10:00 Uhr des der Lieferung vorangehenden Arbeitstages im XLS-Format an die vom Lieferanten benannte E-Mailadresse. Ausnahmen bilden arbeitsfreie Tage bei TEN.
- (2) Hier werden am letzten Arbeitstag vor diesem/en arbeitsfreien Tag/Tagen die Fahrpläne für diese/n Tage/Tag versendet. Arbeitsfreie Tage bei TEN sind alle Samstage, Sonntage und in Thüringen geltende gesetzliche Feiertage.
- In den Fahrplänen bedeuten positive Leistungswerte Lieferungen von Lieferant an TEN und negative Leistungswerte Lieferungen TEN an Lieferant.

- (3) Meldet TEN bis zur vorgenannten Zeit keine Bestellfahrpläne in der vorgegebenen Form, erfolgt eine bilaterale Klärung zwischen den Vertragspartnern. Ist eine Klärung bis 10:30 Uhr nicht möglich, wird kein Bestellvorgang ausgelöst.
- (4) Die Weitergabe von Fahrplänen an Dritte ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder zur Abwicklung dieses Vertrages notwendig, dem Lieferanten untersagt.

§ 4 Lieferbeginn und Vergütung

- (1) Beginn der Stromlieferung ist am 1. Januar 2026 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferung ist am 31. Dezember 2026 24:00 Uhr.
- (2) Die Vergütung des Lieferanten erfolgt über eine fixe und eine variable Komponente. Die fixe Komponente entspricht der Dienstleistungspauschale in Höhe von _____ Euro, für die der Zuschlag erteilt wurde.
- (3) Die variable Komponente setzt sich zusammen aus dem Energiepreis für die aus dem Day-Ahead-Fahrplan resultierenden Strommengen und dem Transaktionsentgelt.
- (4) Als Energiepreis für die aus dem Day-Ahead-Fahrplan resultierenden Strommengen gilt der Spotmarktpreis (€/MWh) der EPEX zu der jeweiligen Stunde bzw. Viertelstunde des Liefertages.
- (5) Als Transaktionsentgelt erhebt der Lieferant für sowohl gelieferte als auch bezogene Strommengen pro Viertelstunde bzw. pro Stunde für den Day-Ahead-Fahrplan einen volumenabhängigen Betrag.
Für die gehandelte Strommenge setzt sich der volumenabhängige Betrag aus dem aktuellen Trading Fee der EPEX Spot zzgl. des aktuellen Clearing Fee der ECC zusammen. Diese Transaktionsentgelte richten sich nach den von der EPEX und ECC veröffentlichten Trading- und Clearing-Fees.

Sollte die SDAC-Auktion zur Glattstellung ausfallen und die Mengen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1.3 über die SIDC IDA1 glattgestellt werden, richten sich die Entgelte nach den veröffentlichten Trading- und Clearing-Fees der EPEX und ECC.

- (6) Soweit Stromlieferungen durch TEN erbracht werden, erfolgt die Vergütung entsprechend des Energiepreises gem. § 4 Abs. 4 dieses Vertrages durch den Lieferanten.
- (7) Die Vergütung versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %).

§ 5 Ansprechstellen

- (1) Die Ansprechstelle der TEN für liefervertragliche Belange ist

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Fax-Nr.: + 49 361 652-3480
netznutzung@thueringer-energienetze.com

TEN behält sich vor, für andere Belange – insbesondere die Fahrplanabwicklung – andere Ansprechstellen zu benennen.

- (2) Die Ansprechstelle des Lieferanten für liefervertragliche Belange ist

§ 6 Vergütung und Rechnungslegung

- 1) Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nach Abschluss eines jeden Liefermonats auf Basis der gelieferten Energiemenge und unter anteiliger Abrechnung der vereinbarten Dienstleistungspauschale.
- 2) Der Lieferant stellt TEN die vertragsgerecht von ihm gelieferte Verlustenergie abzüglich ggf. bezogener Verlustenergie monatlich bis zum 10. Werktag des der Lieferung bzw. des Bezugs jeweils folgenden Kalendermonates einschließlich der jeweils anteiligen Dienstleistungspauschale schriftlich in Rechnung. Anfallende Steuern und Abgaben sind dabei gesondert auszuweisen. Ordnungsgemäße Rechnungen des Lieferanten begleicht TEN innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ausschließlich unbar durch Überweisung auf eine durch den Lieferanten auf den Rechnungen anzugebende Bankverbindung des Lieferanten. Für den Fall, dass monatliche Rechnungslegungen Gutschriftsbeträge ergeben, überweist der Lieferant innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserstellung an TEN auf folgendes Konto:

UniCredit Bank AG
IBAN: DE55 8202 0086 0358 2696 48
BIC: HYVEDEMM498

§ 7 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Soweit die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, ruhen für den entsprechenden Zeitraum die vertraglichen Leistungs- und Gegenleistungspflichten; bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige vertragliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Erhält ein Vertragspartner Kenntnis von einem Umstand i. S. d. Abs. 1, setzt er den anderen Vertragspartner unverzüglich in geeigneter Weise darüber in Kenntnis und gibt ihm – soweit dies möglich ist – eine möglichst verbindliche Einschätzung über das erwartete Ausmaß und die mutmaßliche Dauer der zu erwartenden Leistungseinschränkungen. Er ist verpflichtet, sämtliche wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen zur möglichst weitgehenden Begrenzung der insoweit erwarteten Leistungseinschränkungen zu unternehmen. Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Umständen i. S. d. Abs. 1 oder sonstigen die Vertragsabwicklung berührenden Fehlern und Störungen im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 8 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

- (1) Soweit der Lieferant diesen Vertrag ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß erfüllt und dies nicht durch TEN zu vertreten ist, hat der Lieferant der TEN die Nichterfüllung innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang eines entsprechenden schriftlichen Entschädigungsverlangens TEN zu entschädigen. Der geschuldete Entschädigungsbetrag ergibt sich aus den Aufwendungen, die TEN durch daraus resultierende abweichende Bilanzkreisabrechnungen entstehen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Liefervertrages und weitergehende Ansprüche der TEN auf Aufwendungs- oder Schadensersatz bleiben von Abs. 1 unberührt.

§ 9 Haftung

Die Vertragspartner haften einander im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) TEN kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als dieses Verlangen begründender Fälle gelten insbesondere, wenn

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist, oder
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind, oder
- gegen den Lieferanten ein nicht offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- (2) Der Lieferant stellt TEN auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregistrauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen unverzüglich zur Verfügung.

- (3) TEN versichert, dass sie vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufnehmen, sofern der Lieferant der TEN hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Abs. 1 oder 2 berechtigten schriftlichen Verlangen der TEN nach Sicherheitsleistung oder Informationsübermittlung nicht spätestens binnen 14 Kalendertagen nach, ist TEN berechtigt, den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.
- (4) TEN kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und TEN Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 7 entstehen.
- (5) Soweit TEN gemäß § 10 Abs. 1 Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
- (6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre vertraglichen Voraussetzungen entfallen sind.

§ 11 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen allein unter Beachtung der geltenden datenschutzgesetzlichen Bestimmungen sowie insbesondere der Bestimmungen des § 6a EnWG zu verarbeiten und zu speichern. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der vertragsgegenständlichen Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an zuständige Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der vertragsgegenständlichen Lieferungen erforderlich ist.
- (2) TEN ist insbesondere berechtigt,
 - Ausschreibungsergebnisse und Angebotsdaten des Lieferanten in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
 - Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange bzw. die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (3) Unbeschadet der v. g. Verpflichtungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt nach den Bestimmungen der Ziff. 3.2 der „Allgemeinen Bedingungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG zur Ausschreibung für die Beschaffung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie für das Jahr 2026“ in Kraft. Er dokumentiert die Stromlieferung bzw. den
- (2) Strombezug des Lieferanten auf der Grundlage des durch TEN bezuschlagten Angebotes im jeweils durchgeführten Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag endet am 31.12.2026.
- (3) Unbeschadet des § 12 Abs. 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag wiederholt trotz vorheriger schriftlicher Mahnung durch den anderen Vertragspartner verletzt. TEN ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn ein nicht offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Vertragspartner wird jedoch von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur befreit, sofern sein Rechtsnachfolger seine bestehenden und fälligen vertraglichen Verpflichtungen vollumfänglich übernimmt. Die Zustimmung zur Rechtsnachfolge kann im Übrigen nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/ oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte

Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein diesem nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Aufhebung sowie Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, soweit und solange diese nicht schriftvertraglich dokumentiert ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter, durchführbarer Weise am nächsten kommt.
- (3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- (4) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Regelungen über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf o. ä., finden keine Anwendung.

- (5) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine
- (6) Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z. B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per Fax oder E-Mail, sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail vereinbart.
- (7) Das bezuschlagte Angebot des Lieferanten aus dem durchgeführten Ausschreibungsverfahren sowie die Zuschlagsbestätigung der TEN an den Lieferanten sowie dessen Bestätigungsmitteilung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und liegen diesem als Anlagenkonvolut bei.
- (8) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (9) Vertragssprache ist Deutsch.
- (10) Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

_____, den _____ Erfurt, den _____

Lieferant

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Anlage

Anlagenkonvolut – Ausschreibungs- und Zuschlagsunterlagen